Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 102 Ausgegeben Danzig, den 2. Oktober 1935

Inhalt:

259

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung über das Landjahr vom 30. April 1934 (G.Bl. S. 300). Vom 10. September 1935.

Auf Grund von §§ 1 Ziffer 36 und 39 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1933 zur Behebung der Not von Volk und Staat (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In § 3 der Rechtsverordnung über das Landjahr vom 30. April 1934 (G.Bl. S. 300) wird Satz 2 gestrichen. § 3 hat daher folgende Fassung:

„Die Jugendlichen werden während des Landjahrs in Heimen von Leitern und Helfern betreut, die die Schulaufsichtsbehörde bestellt."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

260

Verordnung

zur Änderung der Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 23. September 1935.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Die §§ 2 und 5 der Vorschriften über Krankheitserreger (Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 — Reichsgesetzbl. S. 1069) in der Fassung vom 19. September 1934 — St.A. 1934 Teil I S. 355 — erhalten folgende neue Fassung:

„§ 2

(1) Wer mit anderen als den im § 1 bezeichneten Erregern von Krankheiten, die auf Menschen übertragbar sind, oder mit Material, das solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem der Arbeits- oder Aufbewahrungsraum liegt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden.

(2) Ärzte bedürfen der Erlaubnis nach Abs. 1 nur insoweit, als sie gewerbsmäßig Untersuchungen zur Erkennung und Feststellung von Krankheiten bei Menschen ausführen wollen. Wer die Erlaubnis hierzu erhalten hat, ist verpflichtet, die staatlich festgesetzten Gebührensätze einzuhalten und jede Feststellung einer anzeigepflichtigen Krankheit des Menschen dem für den Kranken zuständigen beamteten Arzt alsbald schriftlich anzuzeigen und am 1. April jedes Jahres einen

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 10. 1935.)

Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr an den Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, zu erstatten. Im übrigen finden die Vorschriften im Abs. 1 auf Ärzte mit der Einschränkung Anwendung, daß sie der Polizeibehörde nur eine Anzeige von ihrem Vorhaben unter Angabe des Raumes nach Lage und Beschaffenheit zu erstatten und später jeden Wechsel des Raumes in gleicher Weise anzuzeigen haben.

(3) Der Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Arbeit und die Aufbewahrung:

a) in öffentlichen Krankenhäusern, die mit den zur Verhinderung einer Verschleppung von Krankheitskeimen erforderlichen Einrichtungen versehen sind, im Interesse der in der Anstalt untergebrachten Kranken durch die daselbst tätigen Ärzte, oder

b) in staatlichen, staatlich beaufsichtigten oder kommunalen Anstalten, die zu einschlägigem Fachunterrichte dienen oder behufs Bekämpfung der Infektionskrankheiten zur Vornahme von Untersuchungen oder zur Herstellung von Schutz- oder Heilstoffen bestimmt sind, oder

c) vom behandelnden Arzt in seiner Praxis zum Zwecke der Erkennung, Vorbeugung oder Heilung von Krankheiten

vorgenommen werden.

§ 5

Die im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit sowie die nach § 4 gestattete oder aufgetragene Ausübung solcher Tätigkeit durch andere ist einzustellen, wenn die Erlaubnis des Senats, Abteilung G, oder der Polizeibehörde zurückgenommen oder wenn die Tätigkeit von der zuständigen Behörde untersagt wird. Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung soll erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Person der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche für jene Tätigkeit vorausgesetzt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der genehmigten Räume den Anforderungen nicht mehr genügen. Im Falle des § 2 Abs. 1 soll die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersuchung auch dann erfolgen, wenn der Arzt den im § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt."

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Danzig, den 23. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.